Satzung

des

Tennis-Clubs Viechtach e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Viechtach" (e.V.).
Er hat seinen Sitz in Viechtach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (A0 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., dem Bayerischen Tennisverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebes für Clubmitglieder und Gastspieler sowie Teilnahme an den Verbandsspielen des Bayerischen Tennisverbandes
- Instandhaltung der Platzanlage und des Clubhauses;
- Durchführung von Versammlungen, Clubabenden und sonstigen Veranstaltungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Die Mitglieder des Vereinsausschusses des Vereins können für ihre Tätigkeit im steuerbegünstigten Bereich des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten.

§4

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses bei Vorliegen eines der in Absatz 3 genannten Tatbestände durch einen Verweis oder durch ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Platzanlage und Teilnahme an Veranstaltungen gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§5

Vereinsorgane sind

a) der Vorstand
b) der Vereinsausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§6

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung aller 1. Vorsitzenden befugt.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

(3) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandmitglieder Geschäfte bis zum Betrag von 1000,-€ im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Kassenwart bis zu 2500,-€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstückgeschäfte jeglicher Art (einschließlich der Aufnahme von Belastungen) ausführen können. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

§7

(1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Dem Vereinsausschuss gehören an:

a) der 1. Vorsitzende oder zwei 1. Vorsitzende
b) der 2. Vorsitzende
c) der 1. Kassenwart
d) der 2. Kassenwart
e) der Schriftführer
f) der Pressewart
g) der 1. Sportwart
h) der 2. Sportwart
i) der 1. Jugendwart
j) der 2. Jugendwart
k) der Jugendbeauftragte
l) die Frauenwartin
m) der 1. Anlagenwart
n) der 2. Anlagenwart
o) der Schiedsrichterobmann
p) der Homepagebeauftragte

Die Posten d), f), h), j), k), n) und p) sind nicht zwingend zu besetzen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung maximal drei Beisitzer bestellen, die dann ebenfalls zum Vereinsausschuss gehören.
Mehrere Ämter des Vereinsausschusses können nicht in einer Person vereinigt werden.
Für Ausschussmitglieder, die vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschluss Ersatzmitglieder bestellen.

(3) Der Vereinsausschuss leitet den Verein.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

(4) Der Vereinsausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder das beantragt.

(5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
Über Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn das von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Viechtacher-Bayerwald-Boten. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten.

a) Bericht des Vorstandes
b) Bericht des Kassenwarts, des Sportwarts und des Jugendwarts
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Bestellung des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

(5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses mittels Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Absatz 3 Satz 1 gilt für sonstige Veranstaltungen des Clubs entsprechend. eine Ladungsfrist ist dabei nicht einzuhalten.

§ 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig sind die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das -nach Abwicklung der laufenden Geschäfte - verbleibende Aktivvermögen an die Stadt Viechtach, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.

§ 12

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2023 beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Viechtach, den 21. Oktober 2023

Eckl Reinhard
1. Vorsitzender

Dikan Viktor
2. Vorsitzender